

bene habe kurz vor seinem Tode Reizung bilden lassen, zum Mohammedanismus überzutreten. Ferner wird es als eine unerträgliche Härte bezeichnet, daß neulich ein Befehl aus Konstantinopel angeordnet habe, einige Dörfer, in denen Maroniten und Drusen unter einander gemischt wohnen, sollten drussischen Häuptlingen unterworfen sein u.

— Die Arbeiterunruhen in der Gegend von Lyon (Nr. 104) scheinen durch das Einschreiten der Behörden bereits gedämpft zu sein. Veranlassung zu diesem Zustande gab eine Herabsetzung des Arbeitslohnes, welche in den dortigen Kohlenbergwerken zum Theil schon ausgeführt worden, zum Theil erst angekündigt war.

— Das Journal des Débats fodert die französische Regierung auf, sich jetzt auch in die Verhältnisse der spanischen Colonie Cuba einzumischen. Eine Veranlassung dazu, meint dieses Journal, biete der dort neulich stattgehabte Negeraufstand, indem fünf Franzosen, die auf dieser Insel anständig seien, als Anstifter oder Theilnehmer an demselben verhaftet und nicht nach französischen Formen, sondern erst in den bei Spaniern gebräuchlichen Fristen zum Verhör u. gelangt seien.

**Paris, 9. April.** Hr. Guizot selbst hat sich damit einverstanden erklärt, daß der Vorschlag zur Organisation der Verwaltung in Erwägung gezogen werden solle. Sein Hauptgrund war, daß dieser Vorschlag selbst die Regierung rechtfertige, da er ein Drittel der Anstellungen ihrer freien Wahl überlasse, während die Regierung bis jetzt nie angeklagt worden wäre, den Nepotismus so weit zu treiben, daß sie ein Drittel der Beamten nach ihrem unbedingten Gutdünken anstelle. Es war vorzuzusetzen, daß die Regierung in dieser Bestimmung einen Grund finden würde, die Maßregel selbst vorerst nicht zu bekämpfen. Eine weitere Behauptung des Hrn. Guizot ist von höherm Interesse. Er zeigte, wie dieser Vorschlag versuche, die Freiheit und die feste Organisation der Verwaltung zu verbinden, und sagte dann, daß diese Verbindung bis jetzt nirgend möglich gewesen, daß, wo es eine feste Verwaltungsorganisation gegeben, die Freiheit nicht bestanden, und wo im Gegentheil Freiheit geherrscht, die Verwaltung ohne feste Organisation gewesen. Das ist sehr wahr, wenn man die administrative Organisation in der Centralisation aller Verwaltungsthätigkeit des Landes sieht. Eine solche Centralisation, d. h. die Herrschaft des selbständigen Willens einer Centralregierung in allen Zweigen der Localadministration, ist mit der Freiheit unverträglich, und wenn Hr. Guizot es versuchen wollte, diese beiden sich auflösenden Elemente zu verbinden, so könnte er eben so gut die Quadratur des Kreises und den Stein der Weisen suchen. Versteht man aber unter einer festen Organisation der Landesverwaltung eine durchgreifende, zur Befriedigung aller Localbedürfnisse berufene und fähige Beamtenorganisation, so ist dieselbe nichts weniger als unverträglich mit der Freiheit, ja im Gegentheil die unerlässliche Bedingung der Freiheit selbst. Ein napoleonisches Verwaltungssystem ist aber freilich die Auflösung der Freiheit, weil dasselbe die Staatsregierung allein zum belebenden Element aller todtten Maschinen unter ihr macht. In dem unfreien Verwaltungssystem geht das Leben und die Bewegung von oben herab aus, und unten ist Alles todt und gehorcht dem Drucke, der von oben kommt. In dem freien Verwaltungssystem ist das belebende Princip in jedem einzelnen Zweige, und die Centralgewalt thut nichts, als alle diese Zweige zu einem großen schönen Ganzen zu sammeln. Das altgermanische Verwaltungssystem, das sich in England am längsten erhalten und am durchgreifendsten entwickelt hat, ist im Geiste der Freiheit geschaffen, das römische läßt keine Freiheit zu. Die Bürger sind die letzten Triebkräfte jenes, die Proconsuln das große Schwungrad dieses. Die freie Wahl tritt dort an die Stelle der Herrschaft, der Befehl hier an die der Freiheit. England hat durch seine freie Bürgerverwaltung Wunder gethan, denn es hat durch sie fast ohne alle Nachhülfe von oben herab den ganzen Staat belebt und die Bürger selbst an öffentliches Leben gewöhnt, während Frankreich in seiner Consularverwaltung die Franzosen nach und nach an die allgegenwärtige Herrschaft, an Unterthänigkeit und Unselbstständigkeit gewöhnte. Es ist wahr, mit einer Art Consularverwaltung ist keine Freiheit möglich, denn die Freiheit selbst fodert unbedingt die durchgreifendste Bürgerthätigkeit in der Verwaltung der eignen Angelegenheiten. Wo diese nicht stattfindet, da hat Hr. Guizot recht, denn dort herrscht durch die centralisirte Administration selbst überall geistige Knechtschaft und willenloses Ergeben in den Befehl eines Andern.

### Italien.

**\* Palermo, 28. März.** Die Hungersnoth, die in Sicilien herrscht, gibt immer noch viel Anlaß zu Unzufriedenheit und Unruhen. Decrete über Decrete erscheinen, die zu beweisen suchen, wie viel die Regierung für das Land thue, indem sie die Einfuhr sämtlicher Getreidearten zollfrei gestatte, und zwar mit der einzigen Bedingung, daß diese Begünstigung nur dann stattfinden, wenn gute Getreidearten eingeführt würden. Um die Sache noch mehr hervorzuheben, erscheint ziemlich jeden Tag ein besonderes Decret, immer nur die Erlaubniß für die Einfuhr einer einzelnen Getreideart enthaltend, während man doch glauben sollte, daß, wenn es sich nicht bloß um das Lärmmachen handelte, ein einziges Decret die Einfuhr sämtlicher Getreidearten gestatten könnte. Nicht hierdurch allein trägt man zu dem Wahne bei, daß Sicilien ohne Getreide sei, während noch ganze Magazine in den Händen verschiedener Wucherer sich befinden, sondern man streut auch aus, daß verschiedene Leichname in der Campagna aufgefunden worden seien, und zwar von Menschen, die vor Hunger gestorben. Das Volk, das anfänglich allen diesen Sachen Glauben schenkte, sieht jetzt nur zu deutlich ein, daß es größtentheils nur eine Lockspeise war, um es mit dem neapolitanischen Hofe mehr zu befreundeten, und wie früher ein großes Lob derselben aus-

posaunt wurde, so geschieht jetzt grade wieder das Gegentheil. Wenn auf der einen Seite ganz gewiß nicht zu läugnen ist, daß ein starkes Misjahr stattgefunden hat, und die genannten königl. Verordnungen an sich sehr zu rühmen wären, so muß man sich auf der andern Seite dennoch im höchsten Grade wundern, daß nach alle den getrossenen Anstalten doch das Brot nur ganz unbedeutend im Preise gefallen und von so schlechter Beschaffenheit ist, daß sich wenige Käufer dafür zeigen wollen. Ob nun wieder die gewohnte Bestechlichkeit der mit der Aufsicht beauftragten Beamten im Spiele ist, läßt sich für jetzt nicht entscheiden.

Wie sehr die hiesige Bevölkerung jeden Anlaß benutz, Lärm zu machen, davon haben wir letzter Tage wieder einen Beweis gehabt. Mehrere Regimenter Infanterie, die, von einem Manoeuvre zurückkehrend, durch die Hauptstraße von Palermo zogen, wurden von einer großen Menge Leute begleitet, und als der Haufe der Neugierigen sich immer mehr verstärkte, sodaß die Truppen in ihrem Marsche gestört wurden, schickte der Commandant einen Adjutanten voraus, um Maßregeln zu treffen, damit das Volk sich zerstreue, allein unverrichteter Sache kehrte der Adjutant wieder zurück, und so befahl der Commandant der Musik, zu schweigen und mit Gewalt vorzudringen. Kaum fand dies statt, so ertönte ein Hohngelächter die Straße auf und hinunter, untermischt mit einem starken Pfeifen und Schimpfen. Der Commandant ließ einige Personen verhaften und brachte sie in die Festung, wohin die schimpfende Volksmenge nachließ und drohend die Gefangenen zurückverlangte. Damit nun keine größern Unruhen und Unfälle entstanden, wurden dieselben freigegeben, dem Commandanten aber durch einen Hagel von Citronen der Hut vom Kopfe geworfen; es wurden keine weiteren Schritte von Seiten der Truppen gethan, und so zog sich denn das Volk wieder ruhig zurück und zerstreute sich allmählig.

### Dänemark.

**Kopenhagen, 8. April.** Allerhöchsten Rescripten vom 6. April gemäß werden die beratenden Provinzialstände Nordjütlands und des Herzogthums Schleswig resp. in Viborg und in Schleswig am 9. Jul. zusammentreten. Zu königl. Commissaren sind ernannt: bei der jütischen Versammlung der geheime Staatsminister und Generalprocurator A. S. Dersjed, und bei der schleswigschen Versammlung der Kanzleipräsident Graf Reventlow-Crimmil. — Der Generalconsul Carstensen ist nach Marokko abgereist, und soll den Auftrag haben, mit der dortigen Regierung wegen einer freundschaftlichen Uebereinkunft in Betreff des Tributs, welchen Dänemark jährlich an Marokko bezahlen muß, zu unterhandeln.

### Schweden und Norwegen.

**Stockholm, 5. April.** Durch königl. Placet vom 30. März ist ein allgemeiner kirchlicher Klage tag für den verstorbenen König durch ganz Schweden auf den 8. Mai festgesetzt. Diese Verordnung ist von dem Minister Bischof Heurlin gegengezeichnet, und mögen von dem Geiste, der darin waltet, die biblischen Worte zeugen, über welche an jenem Tage gepredigt werden soll, als: Hiob 3, 24—26; 1 Makk. 9, 20, 21; Jeremias 31, 21. — Der Herzog von Leuchtenberg ist erst gestern Morgen um 3 1/2 Uhr hier angekommen. Er hatte das Meer zu Schritten von Finnland her passirt. Sein Gefolge dürfte viel später eintreffen.

### Griechenland.

**† Athen, 25. März.** Am 18. März wurde der von der Commission ausgearbeitete Entwurf des Abgeordnetenwahlgesetzes zum ersten Mal in der Nationalversammlung vorgelesen. Der Abg. A. Ch. Kontos setzte als Referent die Hauptprincipien aus einander, auf welche der Entwurf basirt war, und sprach sich entschieden für die mittelbare Wahl aus. Der Abg. Trikoupis, auch ein Commissionsmitglied, hielt gegen den Entwurf eine nachdrückliche Rede und erklärte sich für die unmittelbare Wahl. Mit einer Majorität von 179 gegen 5 Stimmen nahm die Nationalversammlung die unmittelbare Wahl an. Zwei neue Mitglieder wurden noch der Commission beigegeben, und ein neuer Entwurf in Gestalt eines Gesetzesvorschlages ausgearbeitet, dessen Discussion am 20. März begann und bis heute Vormittag noch fortbauerte. Allem Vermuthen nach dürften nur in den Bevölkerungszahlen, welche der Wahl der Abgeordneten zu Grunde liegen, und wobei wahrscheinlich das decadische System angenommen werden wird, sowie auch in den Befähigungen der Abgeordneten einige Modificationen eintreten. Das Wahlgesetz in seiner neuen Fassung besteht aus vier Capiteln, in 36 Artikel abgetheilt, deren Hauptinhalt folgender ist:

Cap. I. Von der Zahl der Abgeordneten. Art. 1—3. In jedem Bezirke des Königreichs Griechenland, so weit nämlich die Gerichtsbarkeit jedes Bezirksrathes sich ausdehnt, wird die angemessene Anzahl Abgeordneter nach folgenden Bestimmungen gewählt: Bezirke, deren Bevölkerung bis zu 12,000 Seelen beträgt, wählen einen, von 12—24,000 zwei, von 24—36,000 drei, über 36,000 vier Abgeordnete. Die Inseln Hydra, Petsä und die in Griechenland ansässigen Psarioten wählen ihre Abgeordneten nach Beschluß der Nationalversammlung vom 31. Jan. laufenden Jahres, nämlich Hydra drei, Petsä zwei und die Psarioten zwei. Die durch Entschließung der Nationalversammlung vom 3. Febr. laufenden Jahres anerkannten Umzügler wählen einen eignen Abgeordneten, sobald sie sich wirklich niedergelassen und eine aus 3000 Seelen bestehende Gemeinde, Stadt oder Bezirk gebildet haben.

Cap. II. Von den Wahlbefähigungen und den Wahlberechtigten. Art. 4—15. Die Abgeordneten werden von den stimmberechtigten Bürgern unmittelbar gewählt. Die Wahlstimmfähigkeit steht zu: allen innerhalb des Königreichs geborenen Griechen, oder Denen, welche nach den bestehenden Gesetzen das Bürgerrecht erlangt, das 25. Lebensjahr zurückgelegt, ferner in dem Bezirke, wo ihr bürgerlicher Aufenthaltsort ist, Grundeigenthum sich erworben oder in demselben während 25 Jahren irgend ein Ge-

schäft ob  
gesetzlich  
mögensve  
zeichniffe  
abzufasser  
Eingeschr  
bleiben u  
getragen  
wärtigen  
zu dessen  
zuberan  
getragen  
anstände  
bezeichnet  
beanstand  
zur Unter  
treten.  
innerhalb  
gelegt bl

Cap  
Bezirksge  
schäfte du  
Gemeinde  
siegel ver  
bestehende  
stimmung  
Wahlman  
geordneter  
selbst in  
wird in d  
bene Anst  
motivirte  
entscheidet  
auch in ei  
Wahlverz  
reichen.  
abstimmer  
protokolle  
des Bezir  
licher Ger  
handlung  
dem Staa  
kammer v  
von der  
mittels ab  
relative S  
das Loos.

Cap.  
Abgeordne  
bezeichnete  
ferner ent  
heeresdien  
blieben fin  
mit 1829  
auf einand  
drei Abge  
aus der 3  
zu erwähl  
beliebigen  
falls in ei  
beamte, n  
und dem  
tionen aus  
ner kann  
Wahlzeit  
wegen Ver  
wenn sie d

Allg  
Tod abgeh  
nach den i  
naten eine  
das Recht

Beso  
Dttouniver  
der polyte  
gründender  
geordneten  
versitätsbre  
geschicht d  
bestigen nu

Sch  
werden au  
mit gegen

Ende  
versam  
(31. März)  
nationalverfa

† Rom  
banien u  
ster des  
keine berul  
bekannt ge